

Kassen- und Finanzordnung Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mittelsachsen

In Ergänzung der Satzung des Kreisverbandes geben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mittelsachsen folgende Ordnung:

§ 1 - Haushalt

- (1) Der Haushalt des Kreisverbandes wird für jeweils ein Kalenderjahr aufgestellt.
- (2) Die/der Kreisschatzmeister*in und die Stellvertretung stellen einen Haushaltsplan auf, über den der Kreisvorstand vorläufig entscheiden und der endgültig von der Kreismitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Bestandteile des Haushaltsplanentwurfes sind:
 - die geplanten und tatsächlichen Haushaltszahlen des Vorvorplanjahres oder des Vorplanjahres
 - die geplanten Haushaltswerte des Vorjahres
 - die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres
 - die mittelfristig geplanten Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 4 Jahre
 - die voraussichtliche Vermögensentwicklung im Haushaltsjahr und für die folgenden 4 Jahre
 - Erläuterungen zu umfangreichen Haushaltsansätzen sowie bei erheblichen Änderungen der jeweiligen Ansätze
- (4) Gegenstand des Haushaltsbeschlusses sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und dessen Unterteilungen des Haushaltsjahres sowie die Angaben über Höhe von Abführungen und Zuschüssen zwischen den Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (5) Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Einnahmen und die geplanten Entnahmen aus den Rücklagen weniger als 85% der erwartbaren Ausgaben betragen. Bis zum Beschluss des Nachtragshaushaltes sind die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung (§ 3 Abs. 1) entsprechend anzuwenden. Für den Beschluss des Nachtragshaushaltes gilt der Absatz 2.

§ 2 - Bewirtschaftung des Haushaltes des Kreisverbandes

- (1) Der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes und seine/ihre Stellvertretung verwalten die zentralen Finanzen des Kreisverbandes.
- (2) Eine Ausgabe muss durch einen oder mehrere Haushaltsansätze gedeckt sein.
- (3) Soweit einzelne Haushaltsansätze zur Deckung nicht ausreichen, können Beträge aus anderen Haushaltsansätzen umgewidmet werden. Dafür sind zuerst Ansätze aus der gleichen Untergliederung, dann aus anderen Ausgabenuntergliederungen und zum Schluss Beträge aus Einnahmeerhöhungen heranzuziehen.
- (4) Wenn die Ausgaben einer Haushaltsuntergliederung den im Haushalt beschlossenen Betrag um mehr als 10% überschreiten, ist der Kreisvorstand von dem/der Schatzmeister*in des Kreisverbandes oder der Stellvertretung zu informieren.
- (5) Der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes oder die Stellvertretung informiert den Kreisvorstand jeweils vierteljährlich über die Haushaltsentwicklung des Landesverbandes.

§ 3 - Kassenordnung des Kreisverbandes

- (1) Der/die Kreisschatzmeister*in und seine Stellvertretung sind über die Girokonten des Kreisverbandes verfügungsberechtigt.
- (2) Finanzausgaben bis 100,00 € verantworten der/die Kreisschatzmeister*in oder seine/ihre Stellvertreter*in allein, gemeinsam sind sie bis 500,00 € entscheidungsbefugt.
Darüberhinausgehende Finanzausgaben bedürfen des Beschlusses des Kreisvorstandes.
- (3) Angestellten des Kreisverbandes kann der Kreisvorstand eine Entscheidungsberechtigung im Rahmen des Absatzes (2) geben.
- (4) Auf begrenzte Zeit (insbesondere in Wahlkämpfen) kann der Kreisvorstand weitreichendere Entscheidungsbefugnisse vergeben.

§ 4 - Rechnungsprüfung des Kreisverbandes

Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

§ 5 - Mandatsbeiträge

Mandatsträger*innen in kommunalen Vertretungen leisten neben ihrem Mitgliedsbeitrag einen Mandatsbeitrag von 0€.

§ 6 - Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Beitrags- und Kassenordnung des Bundes- und Landesverbandes sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.